

wurde'. Diese Autoritäten haben denn auch MEYER VON KNONAU¹ bewogen, den Brief Buggo zuzuschreiben. Auf der anderen Seite stehen STENZEL², JAFFÉ³, KÖHNE⁴ und RICHTER⁵, die sich für Bruno von Speyer entscheiden, JAFFÉ mit dem Hinweis darauf, daß Speyer in der Mitte des Gebietes zwischen Worms und Straßburg läge, auf das sich die erfolgreiche Propaganda des Briefschreibers erstreckt habe, und KÖHNE mit dem Argument, daß Bruno damals der politische Gegner Adalberts gewesen und die Ausdrucksweise der kaiserlichen Kanzlei über ihre Gegner, besonders Adalbert von Mainz, noch viel schärfer gewesen sei. Diese Gründe pro et contra sind nicht alle sehr überzeugend, wie besonders das von der brüderlichen Liebe, die Adalbert von einer Bannung seines Bruders in Speyer abgehalten haben soll. Gibt es in der Geschichte nicht Beispiele genug von Bruderzwisten, und hatte die Welt nicht wenige Jahre zuvor noch weit Schlimmeres im Kampf zwischen Vater und Sohn erlebt? Die Lage ist die, daß man auch über Brunos von Speyer politische Stellungnahme in diesen Jahren — der Brief stammt wohl aus dem Jahre 1117⁶ — nicht allzuviel Bestimmtes weiß. Immerhin aber etwas mehr als über Buggo von Worms. Noch am 2. Januar 1116 erscheint Bruno als Zeuge in einem Diplom für St. Maximin⁷, aber am 28. Juli 1118 nahm er an der Synode des Kardinallegaten Kuno in Fritzlar teil⁸ — in der Zwischenzeit muß er den Übertritt zu den Päpstlichen vollzogen haben, könnte demnach 1117 noch ganz gut im Interesse des Kaisers tätig gewesen sein. Aber vielleicht gibt der Brief selbst noch ein Argument zur Entscheidung der Verfasserfrage her: die Worte *B. non episcopale sed servile obsequium* würden besser in den Mund eines Bischofs als eines Elekten passen. Nun erscheint Bruno von Speyer mindestens seit 1111 als *episcopus*⁹, während Buggo die Bischofsweihe erst 1120 erhielt. Und dann: im cod. Udalr. 176 steht ein Brief des Speyerer Klerus an

¹) 7, 47f. mit 48 N. 32.

²) Geschichte Deutschlands unter den

fränkischen Kaisern 1 (Leipzig 1827) 698 N. 39.

³) In seiner Ausgabe des cod. Udalr., Bibl. rer. Germ. 5, 322 N. 3.

⁴) Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz (Untersuchungen z. d. Staats- und RG. hg. v. O. GIERKE 31, Breslau 1890) 232 N. Ihm schließt sich Boos a. a. O. 3, 36 N. 4 an.

⁵) Annalen des deutschen Reichs im Zeitalter der Ottonen und Salier 2, 1 (Halle 1898) 602.

⁶) Dieser Ansatz GIESEBRECHTS⁵ 3, 1228 ist, soviel ich sehe, allgemein angenommen; JAFFÉ datiert: 1116—18.

⁷) St. 3123, dazu MEYER VON KNONAU 6, 356 N. 8.

⁸) MEYER VON KNONAU 7, 80.

⁹) Const. 1, 137 n. 83.